

Die Feststellung der gebührenpflichtigen bebauten Grundflächen erfolgt nach den bewilligten Einreichplänen. Die Gemeinde behält sich vor, auch Naturmaße zur Berechnung heranzuziehen.

(5) Dachräume, Dach- und Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts-, Aufenthalts- oder Betriebszwecke ausgebaut sind.

Kellerbars, Saunen, Waschküchen, Hobbyräume und Wintergärten zählen zur Bemessungsgrundlage. Sämtliche Garagen (angebaut und freistehend) werden zur Hälfte in die Bemessungsgrundlage einbezogen. Gewerblich genutzte Garagen werden zur Gänze in die Bemessungsgrundlage einbezogen.

(6) Zur Bemessungsgrundlage werden nicht gerechnet:

a) Flugdächer, Vordächer, Terrassen, Lichtschächte, Außenstiegen, Außenrampen, Gesimse, nichttragende Außenwandvorsprünge, Balkone sowie der über die Bauflucht hinausragende Teil von Loggien.

b) die zur öffentlichen Versorgung dienenden Anlagen wie Hochbehälter, Drucksteigerungsanlagen, Trafostationen, Kläranlagen, etc.

c) freistehende Nebengebäude, die nicht an das Kanalnetz angeschlossen werden, soweit sie nicht zu Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecken ausgebaut sind.

(7) Die nach den Absätzen (4) bis (6) errechnete Gesamtfläche wird auf volle Quadratmeter abgerundet.

§ 2A

Kanalanschlussgebühr für die Ableitung von Niederschlagswässern

Die Kanalanschlussgebühr für die Ableitung von Niederschlagswässern in einen vorhandenen Reinwasserkanal beträgt je angeschlossenen bebauten Grundstück EUR 2.313,18

§ 3

Ergänzungsgebühr

(1) Bei einer nachträglichen Änderung der Bemessungsgrundlage durch eine Änderung des Verwendungszwecks insbesondere Auf-, Zu-, Ein- oder Umbau sowie bei Neubau nach Abbruch ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr gem. § 2 in dem Umfange zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Bestand eine Vergrößerung der Bemessungsgrundlage eingetreten ist.

(2) Wurde für ein an die Kanalisation angeschlossenes bebautes Grundstück eine Mindestgebühr entrichtet, so ist die ergänzende Kanalanschlussgebühr mit dem Betrag festzusetzen, der sich aus der für sämtliche angeschlossenen Bauwerke zu entrichtenden Gebühr nach Abzug der Mindestgebühr gem. § 2, Abs. 2, ergibt.

(3) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, so ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr die Gebühr gem. § 2 Abs. (3), entsprechend dieser Gebührenordnung abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit schon eine Kanalanschlussgebühr entrichtet wurde.

(4) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach den vorstehenden Absätzen findet nicht statt.

§ 4

Kanalbenützungsgebühr

(1) Die Eigentümer der an die Kanalisation angeschlossenen Grundstücke haben eine jährliche Kanalbenützungsgebühr zu entrichten.

(2) Diese beträgt jährlich **ab 01.01.2024 EUR 4,74 pro m³**, des aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage und aus Eigenversorgungsanlagen entnommenen Wassers.

a) mindestens jedoch pro Jahr	EUR 237,00
b) für Benutzer, die nicht an die Ortswasserleitung angeschlossen sind, eine jährliche Pauschalgebühr pro m ² der Bemessungsgrundlage nach § 2 Abs. 2	EUR 4,02

c) für Grundstücke, oder Grundstücksteile, von denen nur Niederschlagswässer abgeleitet werden, für je angefangene 500 m ² Grundfläche mit einer Entwässerung in das öffentliche Kanalnetz jährlich	EUR 149,87
--	------------

(3) Die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage und aus der Eigenversorgungsanlage bezogene Wassermenge wird durch den von der Marktgemeinde Obernberg am Inn bereitgestellten Wasserzähler ermittelt. Für die Ermittlung des Wasserverbrauches aus der Eigenversorgungsanlage ist ein gesonderter Wasserzähler zu installieren. Für diesen zweiten Wasserzähler ist eine Gebühr von EUR 4,00 im Vierteljahr zu entrichten.

(4) Eigenversorgungsanlagen, deren Wasser lediglich zur Bewässerung des Gartens udgl. dient, bzw. wo installationsmäßig keine Möglichkeit zur Einleitung in den Kanal geschaffen wurde, sind von dieser Regelung nicht betroffen. Liegenschaftseigentümer, welche eine Eigenversorgungsanlage betreiben, haben sowohl den Einbau als auch speziell den Betrieb derselben spätestens 1 Monat nach Inbetriebnahme dem Marktgemeindeamt Obernberg am Inn zu melden.

(5) Bei offenkundiger Unrichtigkeit oder bei Ausfall des Wasserzählers wird die verbrauchte Wassermenge geschätzt. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorausgegangenen Kalenderjahres und auf eventuell geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.

(6) Die Befüllung von Schwimmbädern hat über den eingebauten Wasserzähler des angeschlossenen Objektes zu erfolgen.

§ 5

Entstehen des Abgabensanspruches und Fälligkeit

(1) Die Kanalanschlussgebühr ist mit dem Tage des Anschlusses eines Grundstückes an die Kanalisationsanlage fällig.

(2) Die Kanalbenützungsg Gebühr ist vierteljährlich zu entrichten und zwar am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres. Die jährliche Abrechnung erfolgt per 15.8. Die Vierteljahresraten (15.11., 15.2. und 15.5.) werden bei der jährlichen Abrechnung am 15.8. angerechnet.

Bei Neuanschlüssen ist von den Gebührenpflichtigen im ersten Jahr nur die anteilmäßige Kanalbezugsgebühr ab dem Quartal zu bezahlen, das dem Anschlusszeitpunkt folgt.

(3) Der Gebührenpflichtige hat jede Änderung, durch die der Tatbestand der ergänzenden Anschlussgebühr gemäß § 3 erfüllt wird, der Abgabenbehörde binnen einem Monat nach Vollendung dieser Änderung schriftlich zu melden. Der Abgabensanspruch hinsichtlich der ergänzenden Anschlussgebühr entsteht mit dieser Meldung an die Abgabenbehörde. Unterbleibt eine solche Meldung, so entsteht der Abgabensanspruch mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde.

(4) Wechselt ein Grundstück seinen Eigentümer, so obliegt dem neuen Eigentümer die Veränderungsanzeige an das Marktgemeindeamt Obernberg am Inn. Diese Anzeige kann auch durch den früheren Eigentümer erfolgen. Bei einer Eigentumsübertragung haften die Vorgänger für alle bis zur grundbücherlichen Durchführung noch nicht bezahlten oder fällig gewordenen Gebühren zur ungeteilten Hand.

§ 6

Umsatzsteuer

In den in dieser Verordnung enthaltenen Gebührensätzen ist die 10%ige Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) enthalten.

§ 7

Inkrafttreten

(1) Die Rechtswirksamkeit dieser Kanalgebührenordnung beginnt mit 01.01.2024.

(2) Gleichzeitig tritt die bisherige Kanalgebührenordnung der Marktgemeinde Obernberg am Inn, Verordnung des Gemeinderates vom 15.12.2022 außer Kraft.



Der Bürgermeister

Martin Bruckbauer, BEd.

Angeschlagen am: 14.12.2023
Abgenommen am: 02.01.2024

UID ATU 23436100